



# Gemeinsames Amtsblatt für Mittenaar & Siegbach



— Ausgegeben in den Gemeinden Mittenaar & Siegbach an alle Haushalte und in den Rathäusern —  
14.04.2018 – Nr. 05/21

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden Mittenaar und Siegbach

### **Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Gemeinden Mittenaar und Siegbach für die Direktwahl der Landrätin oder des Landrats in dem Landkreis Lahn-Dill-Kreis am 27.05.2018**

Die Direktwahl der Landrätin oder des Landrats dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde Mittenaar ist in folgende 4 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk und Wahlraum

01 Ballersbach:

Evangelisches, Gemeindehaus,  
Backhausweg 3a

02 Bellersdorf:

Dorfgemeinschaftshaus,  
Auf Böhm's Garten 1

03 Bicken:

Dorfgemeinschaftshaus,  
Leipziger Straße 1

04 Offenbach

Dorfgemeinschaftshaus,  
Bürgerhausstraße 2

Die Gemeinde Siegbach ist in folgende 4 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk und Wahlraum

01 Eisemroth und Wallenfels:

Bürgerhaus Eisemroth, Austr. 23

02 Oberndorf:

Kindergarten, Torwiesstr. 1 A

03 Tringenstein:

Dorfgemeinschaftshaus, Struthstr. 7

04 Übernthal:

Begegnungsstätte, Hohe Straße 6

Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den ins Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 06.05.2018 (21. Tag vor der Wahl) übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

a) in Mittenaar (Mo. von 08:30 bis 12:30 und 13:30 bis 18:00 Uhr, Di. und Do. von 08:30 bis 12:30 und 13:30 bis 15:30 Uhr, Mi. von 08:30 bis 12:30 Uhr und Fr. von 08:30 bis 12:00 Uhr) im Rathaus im OT Bicken, Leipziger Str. 1, Zimmer Nr. 11

b) in Siegbach (Mo. bis Mi. von 08:00 bis 12:00, Mo. und Di. von 13:30 bis 15:30 Uhr, Do. von 08:00 bis 12:00 und 13:30 bis 18:00 Uhr und Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung im Bürgerhaus im OT Eisemroth, Austr. 23, Bürgerbüro

: zur Einsichtnahme aus.

2. Das Wählerverzeichnis zur Direktwahl für die Wahlbezirke der Gemeinde wird in der Zeit vom 07.05.2018 (20. Tag vor der Wahl) bis zum 11.05.2018 (16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

a) in Mittenaar (Mo. von 08:30 bis 12:30 und 13:30 bis 18:00 Uhr, Di. und Do. von 08:30 bis 12:30 und 13:30 bis 15:30 Uhr, Mi. von 08:30 bis 12:30 Uhr und Fr. von 08:30 bis 12:00 Uhr) im Rathaus im OT Bicken, Leipziger Str. 1, Zimmer Nr. 11

b) in Siegbach (Mo. bis Mi. von 08:00 bis 12:00, Mo. und Di. von 13:30 bis 15:30 Uhr, Do. von 08:00 bis 12:00 und 13:30 bis 18:00 Uhr und Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung im Bürgerhaus im OT Eisemroth, Austr. 23, Bürgerbüro

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme

bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist in Mittenaar nicht barrierefrei und in Siegbach barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 11.05.2018 (16. Tag vor der Wahl) bis 12:00 Uhr, beim Gemeindevorstand

a) der Gemeinde Mittenaar, Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar-Bicken, Zimmer Nr. 11,

b) der Gemeinde Siegbach, Austraße 23, 35768 Siegbach-Eisemroth, Bürgerbüro, Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 06.05.2018 (21. Tag v. d. Wahl) beim Gemeindevorstand (Anschrift siehe oben) zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 06.05.2018 (21. Tag vor der Wahl) keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 06.05.2018 (21. Tag vor der Wahl) oder die Einspruchsfrist bis zum 11.05.2018 (16. Tag vor der Wahl) versäumt haben, b. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist, c. wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 25.05.2018 (2. Tag vor der Wahl), 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00

Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden, nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten einen amtlichen Stimmzettel (weiß), einen amtlichen Stimmzettelumschlag (weiß), einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot), auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und der Wahlbezirk aufgedruckt sind, ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegen genommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweisungspapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel.

Die Wähler haben jeweils eine Stimme. Auf dem amtlichen Stimmzettel sind die Namen der an der Wahl teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber untereinander jeweils in der Reihenfolge aufgeführt, dass zuerst die in der Vertretungskörperschaft des Landkreises vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten Wahl der Vertretungskörperschaft angegeben sind. Dann folgen die übrigen Wahlvorschläge, über deren Reihenfolge das Los entschieden hat.

Die Stimmzettel enthalten Familiennamen, Rufnamen, Lebensalter am Tag der Wahl, Beruf oder Stand und die Gemeinde der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber. Für Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Unter den Angaben der Bewerberinnen und Bewerber wird jeweils der Träger des Wahlvorschlags und, sofern die Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Einzelbewerbern das Kennwort, genannt. Rechts neben dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung durch die Wählerinnen und Wähler. Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen, enthält der Stimmzettel jeweils eine Ankreuzmöglichkeit für „Ja“ und „Nein“. Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

a) In der Gemeinde Mittenaar tritt der Briefwahlvorstand zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17:30 Uhr im Rathaus Bicken, Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar zusammen.

b) In der Gemeinde Siegbach wird die Briefwahl zusammen mit dem Wahlbezirk 01 Eisemroth und Wallenfels um 18:00 Uhr im Bürgerhaus Eisemroth, Austraße 23, 35768 Siegbach ausgezählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet am 10.06.2018 eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt; eine Stichwahl findet auch statt, wenn ein Bewerber auf die Teilnahme an der Stichwahl verzichten sollte. Für den Fall der Stichwahl wird unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses eine neue Wahlbekanntmachung in den Aushangkästen der Gemeinden Mittenaar und Siegbach veröffentlicht.

4. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Mittenaar, 13.04.2018

Der Gemeindevorstand

Markus Deusing, Bürgermeister

Siegbach, 13.04.2018

Der Gemeindevorstand

Berndt Happel, Bürgermeister

**Beratungsstelle für ältere Menschen und Angehörige informiert:**

## Neues Internetportal bietet Hilfe gegen Gewalt in der Pflege

**Das Zentrum für Qualität in der Pflege (ZQP) will mit einem neuen Informationsangebot im Internet Gewalt in der Pflege vorbeugen.**

Die Tochter einer hochaltrigen, pflegebedürftigen Dame ruft in einer Beratungsstelle an und erzählt unter Tränen: „Ich war heute kurz davor meine Mutter vom Balkon zu stoßen, weil ich dachte: „Dann ist endlich alles vorbei!“ Ich bin so erschrocken über mich, ich brauche dringend Hilfe!“. Die Tochter berichtet, dass sie ihre Mutter schon seit vielen Jahren pflegt. Es sei immer schwieriger geworden und sie habe kaum noch Zeit für sich und ihre Familie. Der Ehemann habe bereits mit Trennung gedroht. Ihre Mutter lehne fremde Hilfe ab, sie fordere ihre Tochter rund um die Uhr, teilweise auch nachts. Die Tochter fühle sich dazu verpflichtet, da ihre Mutter auch immer für sie da war. Sie habe kein eigenes Leben mehr und fühle sich mit der Situation völlig überfordert. Sie erzählt, dass sie schon häufig laut gegenüber ihrer Mutter war. Manchmal verweigere sie bewusst Hilfestellung, um ihre Mutter zu bestrafen. Durch die Überlastung war die Frau nicht mehr in der Lage für sich selbst zu sorgen, was sie fast zu einer schwerwiegenden Gewalttat geführt hätte.

Genau für solche Fälle wurde das Portal [pflege-gewalt.de](http://pflege-gewalt.de) eingerichtet. Hier erhalten Pflegebedürftige, Angehörige und Pflegekräfte

„gesicherte Informationen dazu, wie man Gewalt in der Pflege erkennen und vorbeugen kann.“ Zudem finden sich auf der Webseite Telefonkontakte zu Beratungsangeboten, an die sich Betroffene wenden können.

„Gewalt in der Pflege ist keine Ausnahme. Sie hat viele Gesichter und fängt nicht erst beim Schlagen an. Wir haben es dabei mit einem immensen Problemfeld zu tun, über das ungern gesprochen wird“, erklärt Ralf Suhr, Vorstandsvorsitzender des ZQP. Nach seinen Angaben richtet sich das Portal an Interessierte ohne Vorwissen sowie an Fachleute. Es bietet Texte zu Häufigkeit, Erscheinungsformen und Anzeichen von Gewalt sowie konkrete Tipps zur Gewaltprävention. Die Inhalte sind allgemein verständlich, übersichtlich und barrierearm aufbereitet. Menschen in Krisensituationen finden auf der Webseite schnell die Kontaktdaten zu telefonischen Beratungseinrichtungen. Opfer von Gewalt können dort ebenso anrufen wie Pflegenden in einer schwierigen Pflegesituation, die Sorge haben, die Kontrolle zu verlieren.

Informationen erhalten Sie bei der Beratungsstelle für ältere Menschen und Angehörige des Lahn-Dill-Kreis in Dillenburg unter Tel. 01803 427272 und in Wetzlar unter 01803 427271 (9 ct pro Minute aus dem deutschen Festnetz).

## Kleinflächiger Feuereinsatz als Naturschutzmaßnahme auf dem Hoffeld bei Eisemroth

Bei geeignetem Wetter soll in den kommenden Wochen auf dem Gebiet des Hoffelds bei Eisemroth ein kleiner Bereich des Grünlandes abgebrannt werden. Es handelt sich um eine Naturschutzmaßnahme der Hochschule Geisenheim zur Förderung der seltenen Heilpflanze Arnika. Durch das kontrollierte Brennen von etwa 600 qm soll ein offener Bereich geschaffen werden, um Samen von Arnika und vielen weiteren gefährdeten Pflanzen geeignete Keimbedingungen zu schaffen. Der Feuereinsatz wird von einem Experten für Naturschutz-Brände geleitet, Feuerentwicklung und Rauch werden etwa zwei Stunden für Spaziergängern und Anwohnern sichtbar sein. Die zuständige Feuerleitstelle ist unterrichtet. Die Auswirkungen und den Erfolg der Maßnahme, die vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie gefördert wird, soll in den nächsten Jahren von der Hochschule Geisenheim wissenschaftlich untersucht werden. Die Maßnahme komplettiert das seit vier Jahren laufende Projekt ArnikaHessen, das zum Erhalt und Wiederherstellung von hessischen Arnika-Beständen und ihrer Lebensräume in Leben gerufen wurde (siehe [www.arnika-hessen.de](http://www.arnika-hessen.de)).



# Maibaum- fest

**Mo. 30.04. - 17 Uhr**  
Dorfmitte Übernthal

Der Lahn-Dill-Kreis informiert:

## FOTOSHOOTING FÜR MÄDCHEN

Wochenende in Heisterberg vom 20. bis 22. April 2018 – jetzt schnell noch anmelden!

Du machst gerne Selfies und teilst sie mit all' deinen Freundinnen und Freunden? Finde heraus, wo deine Schokoladenseite ist, welche Bilder du problemlos ins Netz stellen kannst und welche du lieber für dich behalten solltest. Als Highlight ist eine professionelle Fotografin eingeladen, die dich ins perfekte Licht setzt.

Angeboten wird das Wochenende vom Fachdienst Kinder- und Jugendförderung des Lahn-Dill-Kreises. Es findet statt vom 20. bis 22. April 2018 im Kreisjugendheim Heisterberg, Am Weiher 2, 35759 Driedorf-Heisterberg. Teilnehmen können Mädchen ab 12 Jahren. Kosten: 25,00 Euro pro Person (einschl. Übernachtung und Verpflegung).

Ansprechpartner für Infos und Anmeldung ist Hans-Martin Hild, Tel. 06441 407-1538, E-Mail: [hans-martin.hild@lahn-dill-kreis.de](mailto:hans-martin.hild@lahn-dill-kreis.de)

## 800 JAHRE BICKEN

Heimat- und Geschichtsverein e.V.  
Mittenaar-Bicken



lädt ein zum Konzert mit den Nachfolgern von Fäägmeel

**am Samstag, 5. Mai 2018**  
**im DGH Bicken**

**Beginn: 20.00 Uhr Einlass: 19:00 Uhr**

**Vorverkauf 10 € Abendkasse 12 €**



Anzeige

Diese Eintrittskarte ist erhältlich bei:

Gerold Meckel 35756 Mittenaar-Bicken Leipzigerstraße 5 Tel.: 02772/575026

Jürgen Köhlinger 35756 Mittenaar-Bicken Wiesenstraße 15 Tel.: 02772/62691